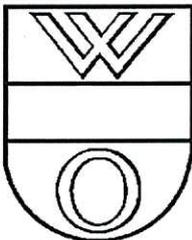


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 04/2025 vom 04.04.2025	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Olfen in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2025
2.	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung

über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Olfen in Wahlbezirke
für die Kommunalwahl 2025

Der Wahlausschuss der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 das Wahlgebiet der Stadt Olfen für die Kommunalwahl 2025 gemäß der nachstehenden Übersicht in 16 Wahlbezirke eingeteilt.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein - Westfalen (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 83 der Kommunalwahlordnung Nordrhein - Westfalen (KWahlO NRW), in den zurzeit gültigen Fassungen, mache ich die Einteilung hiermit öffentlich bekannt.

Olfen, 04.04.2025

Der Wahlleiter



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Stadt Olfen
Kommunalwahlen 2025
Wahlbezirke
- Straßenübersicht -

Wahlbezirksnr. 1	
Am Sandforter Bach	
Benthof	
Borker Landweg	
Borker Straße 32 - 36, 37 - 81	
Haus Sandfort	
Heideweg	
Im Hagen	
Im Holoh	
Kastanienweg	
Lehmkamp	
Lüdinghauser Str. 52 - 82 (gerade)	
Lützowstraße	
Recheder Feld 4 - 8 (gerade)	
Recheder Mühlenweg	
Sandforter Str.	
Schliekerpark	
Selmer Str. 44 - 116	
Tannenweg	
Voßkamp	
Wittkampweg	

Wahlbezirksnr. 2	
Blomesaat	
Borker Straße 2 - 23, 33	
Dattfeiner Str. 61 - 84	
Dorfland	
Eversumer Str. 41 - 47 (ungerade)	
Fehlgang 31 - 38	
Hasenbrink	
Hauptstraße	
Heinr.-Bergmann-Weg	
Hohe Lüchte	
Im Berg	
Im Hünningholz	
Im Tigg	
Im Winkel	
Josef-Horstmann-Weg	
Kapellenweg	
Kurbaum 13, 18	
Lehmhegge	
Olfener Landweg	
Schaafhausen	
Springenkamp 4 - 20	
Sülsen	
Waltroper Straße	
Weidplatz	
Zum Krähenbusch	

Wahlbezirksnr. 3	
Dachsgrund	
Drosseleck	
Euleneck	
Eversumer Straße 55 - 85	
Fasanenhügel	
Finkenbusch	
Freizeitpark Eversum	
Fuchsloch	
Habichtthorst	
Hasenplatte	
Hüllerner Straße	
Kuckuckshöhe	
Rabenplatz	
Rehwinkel	
Wieselpfad	
Zur Birke	
Zur Eiche	
Zur Kiefer	
Zur Schneise	
Zur Tanne	

Wahlbezirksnr. 4	
Ackerrain	
Alleeweg	
Alter Postweg	
Am Uland	
An den Eichen	
Asterweg	
Birkenallee 55 - 63	
Bockholter Balwe	
Brunswicker Straße	
Dahlenweg	
Fiederweg	
Haus Fuchteln	
Kökelsum	
Kökelsumer Straße 45 - 63 (ungerade)	
Lüdinghauser Str. 51 - 79 (ungerade)	
Nelkenweg	
Rechede	
Rosenweg	
Röhnhagenweg	
Sonnenbrink	
Sternbusch	
Steversstraße 41 - 45	
Veilchenweg	
Zur Schafsbrücke	

Stadt Olfen
Kommunalwahlen 2025
Wahlbezirke
- Straßenübersicht -

Wahlbezirksnr. 5
Alfred-Krupp-Str.
Am Landesteg
Am Recheder Weg
Carl-Benz-Str.
Feldmark
Gottlieb-Daimler-Str.
Hafenstr. 8 - 14 (gerade), 15 - 82
Hahnenberg
Kanalstraße
Kleiner Rübekamp
Lüdinghauser Str. 1 - 31
Markenweg
Otto-Hahn-Str.
Robert-Bosch-Str.
Rudolf - Diesel - Str.
Rübekamp
Schlosserstr.
Selmer Straße 2 - 32
Unterer Berg
Vlnnumer Landweg
Wasserburg
Werner - von - Siemens - Str.
Zimmermannstr.

Wahlbezirksnr. 9
Alexander-Fleming-Str.
Alfred - Nobel - Str. 43 - 52
Daffelner Str. 2,14 - 54 (gerade)
Fehigang 1 - 27
Fritz-Ligges-Weg
Gerhart-Hauptmann-Weg
Gustav-Heinemann-Weg
Hans-Günter-Winkler-Weg
Heinrich-Lübke-Weg
Hermann-Hesse-Weg
Karl-Carstens-Weg
Kurbaum 1
Reiner-Klimke-Weg

Wahlbezirksnr. 6
Beeihovenweg
Daffelner Str. 11 - 27 (ungerade)
Goetheweg
Haydnweg
Herdenweg
Herrenburg
Im Rott
Im Worth
Lessingweg
Mozartweg
Schillerweg
Schubertweg
Spinnbahn
Windmühlenberg

Wahlbezirksnr. 10
Anne - Frank - Str.
Dietrich - Bonhoeffer - Str.
Edith-Stein-Str.
Eversumer Str. 1 - 37b
Kardinal-von-Galen-Str.
Pfarrer-Nlewind-Str.
Robert - Koch - Str.
Springenkamp 30 - 65

Wahlbezirksnr. 7
Bernh.-Holtmann-Str.
Daffelner Str. 1 -9 (ungerade), 10
Eckernkamp
Feldstraße
Hafenstr. 1 - 7,9 - 13 (ungerade)
Neustraße
Schulstraße
Südwall
Wernher - von - Braun - Str.
Westwall
Wiesenstraße
Zur Sängerklinde

Wahlbezirksnr. 11
Hanns - Dieter - Hüsch - Weg
Heinz - Erhardt - Weg
Karl - Valentin - Weg
Kökeisumer Str. 10 - 50 (gerade)
Liesl - Karlstadt - Weg
Loriot - Weg
Otto - Reutter - Weg
Schafhorst
Till - Eulenspiegel - Weg
Werner - Finck - Weg
Wilhelm - Busch - Weg
Achterheide

Wahlbezirksnr. 8
Albert - Einstein - Weg
Albert-Schweitzer-Str.
Alfred-Nobel-Str. (ausg. 43 - 52)
Conrad-Rönigen-Str.
Konrad - Lorenz - Str.
Lise-Meitner-Str.
Marie-Curie-Str.
Max-Planck-Str.
Werner - Heisenberg - Weg

Wahlbezirksnr. 12
Am Hohen Ufer
Heidekamp
Hengstelbrook
Hoddenstr.
Klebitzheide
Lammerkamp
Lärchenstraße
Marfenstraße
Meisenstr.
Niekamp
Schützenstr.
Steuerstraße 1 - 31
Westerfeld

Stadt Olfen
Kommunalwahlen 2025
Wahlbezirke
- Straßenübersicht -

Richard-von-Weizsäcker-Weg
Theodor-Heuss-Weg
Thomas-Mann-Weg
Walter-Scheel-Weg

Wahlbezirksnr. 13	
Finkenweg	
Föhrenbrink	
Kreuzstraße	
Milchpfad 1-5, 8 - 8b (gerade)	
Nordstraße 48 - 52, 54 - 73 A	
Schmiedestraße	
Schmiesheide	
Telgenkamp	
Weststraße	
Zur Vogelruthe	

Wahlbezirksnr. 14	
Agnes-Miegel-Weg	
Ahornweg	
Annette-Kolb-Weg	
Birkenallee 1 -25 (ungerade)	
Buchenweg	
Dammweg	
Eichenstraße	
Erlenstr.	
Gartenstr.	
Im Selken 19 - 23 (ungerade), 24 - 52	
Kiefernweg	
Lindenstraße 10 - 35	
Lindenweg	
Milchpfad 10 - 20	
Von-Vincke-Weg	

Wahlbezirksnr. 15	
Am Wall	
Am Westendorp	
Auf der Heide	
Bilholtstr. 1 - 15,17 - 25 (ungerade)	
Brinkplatz	
Frh.-vom-Stein-Str. 2 - 14 (gerade)	
Funnenkampstr.	
Grüner Weg	
Heckenweg	
Himmelmannstraße	
In den Gärten	
Kampstraße	
Lindenstraße 1 - 8a	
Marktplatz	
Nordstraße 4 - 46, 53	
Nordwall	
Von-Vincke-Str. 1 - 7	
Zur Geest 25 - 45	

Wahlbezirksnr. 16	
Am Stadtpark	
Bilholtstraße 16 - 26 (gerade), 27 - 53	
Bodelschwinghstraße	
Frh. - vom - Stein - Str. 5 - 15 (ungerade)	
Frh. - vom - Stein - Str. 16 - 24c	
Frh. - vom - Stein - Str. 26 - 34	
Frh. - vom - Stein - Str. 25 - 27 (ungerade)	
Fröbelstr.	
Im Selken 2 - 18, 20 - 22 (gerade)	
Kirchstr.	
Kolpingweg	
Marktstraße	
Oststr.	
Ostwall	
Overbergstr.	
St. - Vitus - Park 1	
Von-Vincke-Str. 9 - 28	
Zur Geest 1 - 22	

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Olfen am 14. September 2025 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Olfen im Rathaus, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Zimmer 6 während der Dienststunden

Mo., Di., Do...: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mi., Fr.: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

in Papierform oder als Formularpaket auf elektronischem Weg kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 a, 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste und keine Bezirksvertretungsliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Bezirksvertretungslisten können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung für die gesamte Stadt aufgestellt werden. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder

Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste oder der Bezirksvertretungsliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet (in der Stadt) wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet (in der Stadt) wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2024, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/ Teilnehmerinnen gegenüber dem

Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten und der Bezirksvertretungslisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt Olfen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 10. Februar 2025 öffentlich bekannt gemacht (MBl. NRW. S. 361).

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **160 Wahlberechtigten** der Stadt Olfen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister / die bisherige Bürgermeisterin als Bewerber/in vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung durch eine ausreichende Anzahl von Unterstützern jeweils mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **160 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei

geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin und die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Es soll eine Mailanschrift und Telefonnummer (sofern vorhanden) aufgeführt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder

Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten**³⁾ **des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners/der das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

3.4 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **11 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens **11 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.5 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

5. Besondere Hinweise für Wählergruppen (Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlO)

5.1 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung

verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 des Gesetzes außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

5.2 Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 des Gesetzes beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

5.3. Die Bescheinigung nach Ziffer 5.1 oder die Erklärung nach Ziffer 5.2 ist mit Anlage 27 KWahlO einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sowie der Vertretung der Stadt Olfen **sind spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Olfen, Rathaus, Kirchstr. 5, Zimmer 6 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die gleichzeitige Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.

Olfen, 04.04.2025

Der Wahlleiter

Wilhelm Sendermann
Bürgermeister